

Benutzungsordnung

für die

Freilichtbühne Ainring

-Fassung vom 14.05.2012-

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Widmung:

Mit der Freilichtbühne als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ainring sollen insbesondere das kulturelle und das Gemeinschaftsleben gestärkt werden.

Die Gemeinde Ainring stellt das Areal im Rahmen seiner Eignung und Verfügbarkeit für entsprechende Veranstaltungen zur Verfügung.

Hinweis: Das Toiletten- und das Kioskgebäude ist in die reguläre Nutzung nicht eingeschlossen. Die Nutzung der dieser Einrichtungen muss gesondert vereinbart werden.

2. Überlassung der Freilichtbühne

a) Die Überlassung der in Ziff. 1 genannten Einrichtungen ist bei der Gemeinde Ainring (Bürgermeisteramt, Tel. 08654/575-18) schriftlich zu beantragen. Es wird ein Benutzungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag ist dann innerhalb von 10 Tagen vom Nutzer unterschrieben zurückzusenden.

b) Der Nutzer gilt als Veranstalter. Eine anderweitige Nutzung oder eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Benutzungsvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

c) Vormerkungen für einen bestimmten Termin sind möglich; diese werden befristet. Aus Terminvormerkungen kann der Antragsteller keine Rechte ableiten.

3. Benutzung der Freilichtbühne

a) Die Freilichtbühne nach Ziff. 1 darf vom Nutzer nur zu der im Benutzungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden.

b) Der Nutzer hat mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung der Gemeinde genaue Informationen über den Ablauf der Veranstaltung, die Ausstattung und sonstige Anforderungen schriftlich mitzuteilen.

c) Die Freilichtbühne gilt als im vereinbarten Zustand übernommen, wenn nicht spätestens 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung Beanstandungen durch den Nutzer erhoben werden.

4. Haftung

a) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der Einrichtung oder auf schuldhafte Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtung zurückzuführen sind.

b) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Nutzer haftet insbesondere für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück der Veranstaltungsräume verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden.

- c) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers auf dem Areal.
 - d) Die Gemeinde kann vom Nutzer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.
5. Anmeldung der Veranstaltung
Der Nutzer meldet die Veranstaltung rechtzeitig bei den zuständigen Behörden an und besorgt die behördlichen Genehmigungen.
 6. Zutritt von Bediensteten der Gemeinde Ainring
Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, zur Wahrung gemeindlicher Belange Veranstaltungen jederzeit unentgeltlich aufzusuchen.
 7. Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen
Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen ist der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Rückgabe der Einrichtung verpflichtet. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung durchzuführen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Nutzungsgebühren und der Nebenkosten verpflichtet.
 8. Eine Bitte bei Inanspruchnahme von Serviceleistungen:
Da es sich um eine gemeindliche Einrichtung handelt, wäre es wünschenswert Serviceleistungen jeglicher Art (z.B. Catering) von örtlichen Dienstleistern in Anspruch zu nehmen.

II. Hausordnung

1. Hausrecht
 - a) Der von der Gemeinde Ainring bestellte Verwalter oder sein Vertreter übt das Hausrecht aus. Seine Weisungen sind zu befolgen. Der Nutzer sorgt während des Auf- und Abbaus und während der Veranstaltung für die Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die für die Gemeinde Ainring jederzeit erreichbar ist.
 - b) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass auch Dritte die Benutzungsbestimmungen einhalten.
2. Öffnung
Die Einrichtung Freilichtbühne wird in der Regel zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Vorbereitende Arbeiten (z.B. Proben) zur Veranstaltung sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.
3. Technische Einrichtungen
 - a) Technische Einrichtungen dürfen nur von den beauftragten Dienstkräften der Gemeinde bedient werden oder ein nach entsprechender Einweisung benannter Beauftragter des Nutzers.
 - b) Für Versagen jeglicher technischer Einrichtungen und für sonstige Betriebsstörungen haftet der Vermieter nicht.

4. Dekoration
 - a) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden.
 - b) Das Einschlagen von Nägeln und Haken in Böden, Gebäude, Bäume und Kulisse ist nicht zulässig.
 - c) Nach Ende der Veranstaltung werden Dekorationen, Aufbauten und dergleichen vom Nutzer unverzüglich auf eigene Kosten wieder entfernt.
5. Fundsachen
Fundsachen werden bei der Gemeinde Ainring (Fundamt) abgegeben.
6. Sicherheitsvorschriften
 - a) In den Gebäuden und auf dem Gelände gilt ein generelles Rauchverbot. Im übrigen sind die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften auf dem kompletten Areal zu beachten.
 - b) Flächen und Wege vor den Eingängen und Notausgängen sind vom Nutzer vor und während einer Veranstaltung freizuhalten.
7. Ende der Veranstaltung
Nach Schluss der Veranstaltung sorgt der Nutzer dafür, dass das genutzte Areal kontrolliert wird (ggf. Beseitigung von Gefahrenquellen, z.B. Elektrogeräte ausschalten, Fenster schließen) sowie Abfälle aller Art ordnungsgemäß entsorgt werden und alle Gebäude in einem sauberen (gereinigten) Zustand hinterlassen werden. Vom Nutzer eingebrachte Gegenstände sind innerhalb der mit der Gemeinde vereinbarten Frist aus dem Gebäude zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde ohne weitere Mahnung eingebrachte Gegenstände auf Kosten des Nutzers entfernen lassen.
8. Parken ist nur auf den ausgewiesenen, öffentlichen Parkplätzen zulässig. Die Feuerwehranfahrtszone ist frei zu halten!
9. Rettungswege, zwei Wegeverbindungen zur Ulrichshögler Straße, sind zuverlässig freizuhalten.

III. Benutzungsentgelte

1. Erhebung Freigelände
 - a) Die Gemeinde erhebt für das Areal im Regelfall keine privatrechtlichen Entgelte, wenn diese von örtlichen Gruppen, Vereinen bzw. Künstlern zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben, bzw. zur Pflege der Kultur oder zur Förderung des Gemeinschaftslebens genutzt werden und nicht zur wirtschaftlichen Gewinnerzielung dienen. Andernfalls können im Einzelfall angemessene Benutzungsentgelte festgesetzt werden. Die Gemeinde entscheidet, welcher Tarif für eine Veranstaltung in solchen Fällen maßgebend ist.
 - b) Schuldner des Benutzungsentgelts ist der Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
2. Nutzung des Toiletten- und Kioskgebäudes

Eine Nutzung dieser Anlagen muss ausdrücklich vereinbart werden.

Es gelten grundsätzlich die folgenden Entgelte:

a) Die Gemeinde erhebt für das Areal im Regelfall keine privatrechtlichen Entgelte, wenn diese von örtlichen Gruppen, Vereinen bzw. Künstlern zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben, bzw. zur Pflege der Kultur genutzt werden und nicht zur wirtschaftlichen Gewinnerzielung dienen.

b) Sonderveranstaltung privater oder gewerblicher Natur (z.B. Hochzeitsempfang).

Abhängig davon, ob ein örtlicher (in der Gemeinde ansässiger) oder ein außerhalb der Gemeinde ansässiger Dienstleister Serviceleistungen (z.B. Catering) für die Veranstaltung erbringt, werden die Benutzungskosten für die Gebäudenutzung erhoben.

Benutzung	Platznutzung	Kiosk- und Toilettengebäude (Keine oder nur örtliche Dienstleister)	Kiosk- und Toilettengebäude (Dienstleister außerhalb der Gemeinde)
Benutzung ½ Tag	Tarif wird von Gemeinde festgesetzt	25,00 Euro	50,00 Euro
Benutzung 1 Tag	Tarif wird von Gemeinde festgesetzt	50,00 Euro	100,00 Euro

Wurden die Gebäude nicht ordnungsgemäß nach Beendigung der Veranstaltung übergeben, wird eine Reinigungsgebühr nach tatsächlichem Reinigungsaufwand erhoben.

3. Fälligkeit

a) Sofern nicht anders vereinbart, ist das Nutzungsentgelt spätestens eine Woche vor der Veranstaltung, die Nebenkosten unverzüglich nach Rechnungsstellung zu zahlen.

b) Ist das Nutzungsentgelt nicht bis zum genannten Zeitpunkt eingegangen, ist der Vermieter berechtigt, von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten.

c) Besondere Auslagen (z.B. Brandwache, Sanitätsdienst) werden gesondert berechnet.

IV. Schlussbestimmungen

1. Abweichungen

Der Vermieter kann im Benutzungsvertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und im Ausnahmefall von diesen Benutzungsbestimmungen abweichen.

2. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Laufen.

3. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2012 in Kraft.

Ainring, den 17. Juni 2012

Eschlberger
Erster Bürgermeister